

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Bezügegesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, wird wie
folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich
Vorsitzender des Gemeinderates ist, erhöht sich um eine
Amtszulage.

Die Amtszulage beträgt

- a) für den Vorsitzenden, dem die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3
der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968,
in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1978
obliegen, 66 v.H.,

b) für die übrigen Vorsitzenden 33 v.H.
des Bezuges gemäß Abs. 1."

2. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Besteht neben dem Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß
Abs. 1 ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, Hinterbliebenen-
rente, Versorgungsbezug oder ähnliche Einkünfte nach dem
verstorbenen (ehemaligen) Mitglied der Landesregierung, so
gebührt der Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 nur in dem Ausmaß,
um das die Summe dieser neben dem Versorgungsbezug gemäß Abs. 1
gebührenden Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt.
Die Einkommensgrenze beträgt für die Witwe 60 v.H., für die
Halbwaise 12 v.H. und für die Vollwaise 30 v.H. des Bezuges
gemäß § 16 Abs. 2. Einkünfte auf Grund einer freiwilligen

Versicherung, Weiter- oder Höherversicherung sowie Hilflosen-zuschüsse und ähnliche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Für die Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen."

3. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 der Bezug gemäß § 24 Abs. 1 tritt."

4. § 30 hat zu lauten:

"§ 30. (1) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 1500 S.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung, das gemäß § 61c Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung wegen der Abwesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Monaten mit der Vertretung des Bezirksvorstehers betraut ist, gebührt für diese Zeit statt des Bezuges gemäß Abs. 1 der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 28.

(3) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu Kommissionen herangezogen wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 255 S. Dem Bezirksvorsteher, dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter und dem im Abs. 2 angeführten Mitglied der Bezirksvertretung gebührt diese Entschädigung nicht.

(4) Dem Klubobmann (§ 61a der Wiener Stadtverfassung) gebührt zum Bezug eine monatliche Zulage in der Höhe der zweifachen Entschädigung gemäß Abs. 3.

(5) Der Bezug gemäß Abs. 1 und die Entschädigung gemäß Abs. 3 ändern sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausmaß wie der Bezug eines Mitgliedes des Landtages. Sich hiebei ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden."

5. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBI. für Wien Nr. 17/1964, festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und 5 lit. b, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 sowie die Geldleistungen gemäß § 2, § 12 und § 22 Abs. 2 gebühren für den Monat, in dem die Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 lit. a und § 30 Abs. 2 für den Monat, in dem die Bestellung erfolgt, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und die Zulage gemäß § 30 Abs. 4 für den Monat, in dem die Meldung gemäß § 16a oder § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister einlangt."

6. Im § 35 Abs. 4 ist der Hinweis auf § 30 Abs. 1 durch den Hinweis auf § 30 Abs. 2 zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Die Auswirkungen der letzten Novelle zur Wiener Stadtverfassung, LGBI. für Wien Nr. 12/1978, insbesondere die Einführung der Fragestunde sowie der durch die Dezentralisierung der Verwaltung und die Normierung der Mitwirkungsrechte der Bezirksbevölkerung bewirkte Ausbau der Aufgaben der Bezirksvertretungen, lassen es gerechtfertigt erscheinen, einige bezugsrechtliche Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes zu ändern. Weiters macht es ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes aufgehoben wurde, erforderlich, die Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften auf den Versorgungsbezug von Witwen und Waisen nach Mitgliedern der Landesregierung oder nach Bezirksvorstehern neu zu fassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 15d der Wiener Stadtverfassung obliegt die Entscheidung über die Zulassung und Reihung der Anfragen, die in der Fragestunde aufgerufen werden, einem vom Bürgermeister bestimmten Vorsitzenden des Gemeinderates, der in der Regel auch die Gemeinderatssitzung während der Fragestunde leitet. Der Bezug dieses Vorsitzenden des Gemeinderates soll an die Bezüge des zweiten und des dritten Landtagspräsidenten sowie der Klubobmänner angeglichen werden.

Zu Art. I Z. 2:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1978, Zl. G 97/78-9, den § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1979 in Kraft. Auf Grund der aufgehobenen Bestimmung konnten folgende Einkünfte, die neben einem Witwen- oder Waisen-

versorgungsbezug nach einem Mitglied der Landesregierung gebühren, zu dessen Kürzung führen:

1. Bezug oder Ruhe(Versorgungs)bezug als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, als Bundespräsident, Staatssekretär, Bezirksvorsteher;
2. Dienst Einkommen oder Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu bestimmten Fonds, Stiftungen oder Anstalten;
3. Einkommen oder Ruhegehalt als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführer sowie Vergütungen als Aufsichtsrat in bestimmten Unternehmungen, auf die der Bund Einfluß hat;
4. Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung).

Die Aufhebung des § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes erfolgte vor allem deshalb, weil ein Dienst Einkommen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis zu einer Kürzung des Witwenversorgungsbezuges führt, nicht jedoch Einkünfte aus einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Art. I. Z. 2 sieht als Neuregelung vor, daß künftig alle vom Verstorbenen abgeleiteten sonstigen Hinterbliebenenpensionen, Hinterbliebenenrenten, Versorgungsbezüge usw. zu einer Kürzung des Versorgungsbezuges gemäß § 20 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes führen können. Wie bisher soll die Kürzung nur in dem Ausmaß erfolgen, in dem die Summe aus den zu berücksichtigenden Einkünften und dem Versorgungsbezug gemäß § 20 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes bei der Witwe 60 v.H., bei der Halbwaise 12 v.H. und bei der Vollwaise 30 v.H. des Aktivbezuges des Mitgliedes der Landesregierung übersteigt. Weiters sollen entsprechend der bisherigen Rechtslage Einkünfte auf Grund einer freiwilligen Versicherung, Weiter- oder Höherversicherung sowie Hilflosenzuschüsse und ähnliche Einkünfte bei der Vergleichsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die gleiche Regelung wie für die Hinterbliebenen nach Mitgliedern der Landesregierung soll auch für Hinterbliebene nach Bezirksvorstehern gelten.

Zu Art. I Z. 4:

Im Hinblick auf die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben, die den Bezirksvertretungen in letzter Zeit übertragen worden sind, soll den Mitgliedern dieser Vertretungskörper ein monatlicher Bezug von 1500 S zuerkannt werden. Gleichzeitig soll die Kommissionsgebühr von derzeit 162 S auf 255 S je halben Tag angehoben werden. Für die Klubobmänner der Bezirksvertretungen ist schließlich eine zwölfmal jährlich auszuführende zusätzliche Entschädigung von 510 S vorgesehen. Die Bestimmung des § 30 Abs. 2 und die Valorisierungsregelung des § 30 Abs. 5 entsprechen der bereits bestehenden Rechtslage.

Zu Art. I Z. 5:

Die Neufassung des § 1 Abs. 5 sowie die neuen Regelungen des § 30 Abs. 1 und 4 bedingen auch eine Ergänzung der Vorschriften über den erstmaligen Anfall der Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz.

Zu Art. I Z. 6:

Durch diese Bestimmung wird § 35 Abs. 4 an die Neufassung des § 30 angepaßt.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Ing. Hofmann, Hahn, Dr. Hirnschall und Genossen
gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien,
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. Juni 1979.

Der Wiener Landtag wolle den Entwurf des Gesetzes, mit dem
das Wiener Bezügegesetz geändert wird (Beilage Nr. 16 und
16 A aus 1979), mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Im Art. I hat die Z. 1 zu entfallen. Die Z. 2 bis 6 des
Art. I werden zu Z. 1 bis 5.
2. Im Art. I Z. 3 (neu) hat der Abs. 2 des § 30 zu entfallen.
Die Abs. 3 bis 5 des § 30 werden zu Abs. 2 bis 4.
3. Im Art. I Z. 3 (neu) hat der zweite Satz des § 30 Abs. 2 (neu)
zu lauten:
"Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter
gebührt diese Entschädigung nicht."
4. Im Art. I Z. 3 (neu) ist im § 30 Abs. 3 (neu) und im ersten
Satz des § 30 Abs. 4 (neu) jeweils der Ausdruck "Abs. 3"
durch den Ausdruck "Abs. 2" zu ersetzen.
5. Im Art. I Z. 4 (neu) hat der zweite Satz des § 33 Abs. 3
zu lauten:
"Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und 5, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28
sowie die Geldleistungen gemäß § 2, § 12 und § 22 Abs. 2
gebühren für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, der Bezug
gemäß § 1 Abs. 4 und die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den
Monat, in dem die Meldung gemäß § 16a oder § 61a Abs. 2
der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister einlangt."
6. Im Art. I hat die Z. 5 (neu) zu lauten:
"5. Im § 35 Abs. 4 haben die Worte 'mit Ausnahme des
im § 30 Abs. 1 angeführten Mitgliedes' zu entfallen."

Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Besteht neben dem Anspruch auf Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, Hinterbliebenenrente, Versorgungsbezug oder ähnliche Einkünfte nach dem verstorbenen (ehemaligen) Mitglied der Landesregierung, so gebührt der Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 nur in dem Ausmaß, um das die Summe dieser neben dem Versorgungsbezug gemäß Abs. 1 gebührenden Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Die Einkommensgrenze beträgt für die Witwe 60 v.H., für die Halbwaise 12 v.H. und für die Vollwaise 30 v.H. des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2. Einkünfte auf Grund einer freiwilligen Versicherung, Weiter- oder Höherversicherung sowie Hilfflorenzuschüsse und ähnliche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen. Für die Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen."

2. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 der Bezug gemäß § 24 Abs. 1 tritt."

3. § 30 hat zu lauten:

"§ 30. (1) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 1500 S."

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu Kommissionen herangezogen wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 255 S. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt diese Entschädigung nicht.

(3) Dem Klubobmann (§ 61a der Wiener Stadtverfassung) gebührt zum Bezug eine monatliche Zulage in der Höhe der zweifachen Entschädigung gemäß Abs. 2.

(4) Der Bezug gemäß Abs. 1 und die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändern sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentaussaß wie der Bezug eines Mitgliedes des Landtages. Sich hiebei ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden."

4. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und 5, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 sowie die Geldleistungen gemäß § 2, § 12 und § 22 Abs. 2 gebühren für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Meldung gemäß § 16a oder § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister einlangt."

5. In § 35 Abs. 4 haben die Worte "mit Ausnahme des im § 30 Abs. 1 angeführten Mitgliedes" zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Für die Richtigkeit: .

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Die Auswirkungen der letzten Novelle zur Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 12/1978, insbesondere die Einführung der Fragestunde sowie der durch die Dezentralisierung der Verwaltung und die Normierung der Mitwirkungsrechte der Bezirksbevölkerung bewirkte Ausbau der Aufgaben der Bezirksvertretungen, lassen es gerechtfertigt erscheinen, einige bezugsrechtliche Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes zu ändern. Weiters macht es ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes aufgehoben wurde, erforderlich, die Vorschriften über die Anrechnung von Einkünften auf den Versorgungsbezug von Witwen und Waisen nach Mitgliedern der Landesregierung oder nach Bezirksvorstehern neu zu fassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 15d der Wiener Stadtverfassung obliegt die Entscheidung über die Zulassung und Reihung der Anfragen, die in der Fragestunde aufgerufen werden, einem vom Bürgermeister bestimmten Vorsitzenden des Gemeinderates, der in der Regel auch die Gemeinderatssitzung während der Fragestunde leitet. Der Bezug dieses Vorsitzenden des Gemeinderates soll an die Bezüge des zweiten und des dritten Landtagspräsidenten sowie der Klubobmänner angeglichen werden.

Zu Art. I Z. 2:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1978, Zl. G 97/78-9, den § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1979 in Kraft. Auf Grund der aufgehobenen Bestimmung konnten folgende Einkünfte, die neben einem Witwen- oder Waisen-

versorgungsbezug nach einem Mitglied der Landesregierung gebühren, zu dessen Kürzung führen:

1. Bezug oder Ruhe(Versorgungs)bezug als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, als Bundespräsident, Staatssekretär, Bezirksvorsteher;
2. Dienst Einkommen oder Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu bestimmten Fonds, Stiftungen oder Anstalten;
3. Einkommen oder Ruhegenuß als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführer sowie Vergütungen als Aufsichtsrat in bestimmten Unternehmungen, auf die der Bund Einfluß hat;
4. Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung).

Die Aufhebung des § 20 Abs. 3 des Wiener Bezügegesetzes erfolgte vor allem deshalb, weil ein Dienst Einkommen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis zu einer Kürzung des Witwenversorgungsbezuges führt, nicht jedoch Einkünfte aus einer sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Art. I.Z. 2 sieht als Neuregelung vor, daß künftig alle vom Verstorbenen abgeleiteten sonstigen Hinterbliebenenpensionen, Hinterbliebenenrenten, Versorgungsbezüge usw. zu einer Kürzung des Versorgungsbezuges gemäß § 20 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes führen können. Wie bisher soll die Kürzung nur in dem Ausmaß erfolgen, in dem die Summe aus den zu berücksichtigenden Einkünften und dem Versorgungsbezug gemäß § 20 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes bei der Witwe 60 v.H., bei der Halbwaise 12 v.H. und bei der Vollwaise 30 v.H. des Aktivbezuges des Mitgliedes der Landesregierung übersteigt. Weiters sollen entsprechend der bisherigen Rechtslage Einkünfte auf Grund einer freiwilligen Versicherung, Weiter- oder Höherversicherung sowie Hilflosenzuschüsse und ähnliche Einkünfte bei der Vergleichsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 3:

Die gleiche Regelung wie für die Hinterbliebenen nach Mitgliedern der Landesregierung soll auch für Hinterbliebene nach Bezirksvorstehern gelten.

Zu Art. I Z. 4:

Im Hinblick auf die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben, die den Bezirksvertretungen in letzter Zeit übertragen worden sind, soll den Mitgliedern dieser Vertretungskörper ein monatlicher Bezug von 1500 S zuerkannt werden. Gleichzeitig soll die Kommissionsgebühr von derzeit 162 S auf 255 S je halben Tag angehoben werden. Für die Klubobmänner der Bezirksvertretungen ist schließlich eine zwölfmal jährlich auszuzahlende zusätzliche Entschädigung von 510 S vorgesehen. Die Bestimmung des § 30 Abs. 2 und die Valorisierungsregelung des § 30 Abs. 5 entsprechen der bereits bestehenden Rechtslage.

Zu Art. I Z. 5:

Die Neufassung des § 1 Abs. 5 sowie die neuen Regelungen des § 30 Abs. 1 und 4 bedingen auch eine Ergänzung der Vorschriften über den erstmaligen Anfall der Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz.

Zu Art. I Z. 6:

Durch diese Bestimmung wird § 35 Abs. 4 an die Neufassung des § 30 angepaßt.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.